

## Preisblatt

### Baukostenzuschuss Stromschuss Strom

Gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2022.

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung. Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19,00 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

### Kunden mit und ohne Leistungsmessung

Sicherungsstufe der Netzanschlussicherung	Vorhalteleistung	BKZ netto	BKZ brutto
Sicherungsstufe 3 x 50 A	31 kW	105,76 €	125,86 €
Sicherungsstufe 3 x 63 A	39 kW	812,88 €	967,32 €
Sicherungsstufe 3 x 80 A	50 kW	1.737,56 €	2.067,70 €
Sicherungsstufe 3 x 100 A	62 kW	2.825,43 €	3.362,26 €
Sicherungsstufe 3 x 125 A	78 kW	4.185,26 €	4.980,46 €
Sicherungsstufe 3 x 160 A	100 kW	6.089,03 €	7.245,94 €

Stand: 01.01.2023